

Umstufungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
- vertreten durch den Leiter der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -
- Geschäftsbereich Nienburg -
nachstehend - Straßenbauverwaltung - genannt

und

der Region Hannover
- vertreten durch den Regionspräsidenten -
nachstehend - Region - genannt.

und

der Stadt Wunstorf
- vertreten durch den Bürgermeister -
nachstehend - Stadt Wunstorf - genannt

und

der Stadt Neustadt
- vertreten durch den Bürgermeister -
nachstehend - Stadt Neustadt - genannt

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Widmung bzw. Umstufung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung Wunstorf in der Stadt Wunstorf, Region Hannover. Betroffen sind die Bundesstraßen 441 und 442, die Landesstraße 392 und die Kreisstraßen 331, 333 und 344. Gesetzliche Grundlage sind § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie §§ 6 und 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).
- (2) Die Bundesstraßen B 441 (Hagenburger Straße / Am Stadtgraben / Südstraße / Alte Bahnhofstraße / Hochstraße / Hauptstraße), B442 Nord (Neustädter Straße), B 442 Süd (In den Ellern / Haster Straße) und die Landesstraße 392 (Kolenfelder Straße) erfüllen zurzeit in Wunstorf sowohl überörtliche als auch innerörtliche Erschließungsfunktion; im Ortskern dienen sie insbesondere als Hauptverkehrsstraßen mit Versorgungsfunktion für angrenzende, überwiegend gemischte Baugebiete sowie Wohngebiete und teilweise auch Gewerbegebiete. Darüber hinaus dienen die Kreisstraßen (Regionsstraßen) K333 (Blumenauer Straße / Leinechaussee), die K334 (Frachtweg) und die K344 (Manhorer Straße / Nienburger Straße / Adolf-Oesterheld-Straße) dem zwischen- und überörtlichen Verkehr innerhalb der Region.

Die Bundesstraße 441 und die K344 sind Bestandteil der offiziell ausgewiesenen Umleitungsstrecke für die BAB A 2 (U36).

- (3) Nach Fertigstellung der OU Wunstorf im Zuge der B441 wird sich die Netzkonzeption im Bereich Wunstorf verändern. Teilstrecken werden für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich, die Verlagerung von Verkehren und zukünftige neue Verkehrsbedeutungen von Straßen erfordern eine Netzneugestaltung.

Die Ortsdurchfahrt Wunstorf im Zuge der derzeitigen Bundesstraße 441 zwischen Station 1437 Abschnitt 160 (km 25,6) und Station 363 Abschnitt 210 (km 19,5) erhält eine untergeordnete verkehrliche Funktion. Die Verkehrsbedeutung dieser Teilstrecke wird sich dahingehend ändern, dass der Straßenzug nach Fertigstellung der Ortsumgehung der gemeindlichen Erschließung bzw. überwiegend ortsgebundenen und zwischenörtlichen Verkehren dienen und somit die verkehrliche Funktion von Kreis- oder Gemeindestraßen gewährleisten wird.

- (4) Da die Bundesstraße 441 nach dem Bau der Ortsumgehung in Teilabschnitten der Ortslage ihre nach § 1 Abs. 1 FStrG ausgewiesene Verkehrsbedeutung (im zusammenhängenden Verkehrsnetz und dem weiträumigen Verkehr dienend) verliert, ist sie gemäß § 2 Abs. 4 FStrG in die sich aus dem Landesrecht ergebende Straßenklasse abzustufen oder, wenn sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, einzuziehen. Mit einer Abstufung geht die Straßenbaulast auf die Region bzw. die Gemeinde über.

Darüber hinaus gibt es weitere Bundes-, Landes- und Kreisstraßenabschnitte in der Ortslage Wunstorf, die ihre Bedeutung für den überörtlichen Verkehr ebenfalls verlieren und daher zu Kreis- bzw. Gemeindestraßen abzustufen sind.

Zwei Kreisstraßenabschnitte sind aufgrund ihrer zukünftigen Funktion im Straßennetz gemäß § 2 Abs. 3a zur Bundes- bzw. Landesstraße aufzustufen.

§ 2

Art und Umfang der Widmungen, Umstufungen und Einziehungen

- (1) Mit den beteiligten Baulastträgern ist die entsprechende in Anlage 1 dargestellte zukünftige Netzgestaltung abgestimmt worden. Schriftliche Zustimmungen zu dem zukünftig vorgesehenen Straßennetz liegen von der Stadt Wunstorf mit Schreiben vom 12.05.2006 und von der Region Hannover als Baulastträger der Kreisstraßen mit Schreiben vom 21.06.2006 vor. Mit Schreiben vom 18.10.2007 (Az.: S15/7162.4/3-NI/B441/B442/744620) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sich mit der vom Geschäftsbereich Hannover vorgeschlagenen Netzkonzeption einverstanden erklärt.

Hinsichtlich des Teilstücks R - Q liegt eine Absichtserklärung der Stadt Neustadt, Stadt Wunstorf, der NLStBV-GB Hannover und Region Hannover zur Neugestaltung des Straßennetzes im Raum Poggenhagen / Neustadt vom 12.12.2014 / 22.01.2015 auf Grund der geplanten Aufhebung zweier höhengleicher Bahnübergänge im Zuge der B 442 „Moordorfer Straße“ und K 336 „Fliegerstraße/Bahnhofstraße“ in Poggenhagen vor.

Das künftige Straßennetz gewährleistet, dass der überörtliche Bundesstraßenverkehr aus der Kernstadt Wunstorf herausgehalten wird.

Die zukünftige Netzgestaltung ist im Einzelnen wie folgt vorgesehen:

Widmung

- A - B: Neubaustrecke der Ortsumgehung wird zur B441 (neu) gewidmet (§2 Abs.1 FStrG)
A: B441-210-363
B: B441-160-1437
- I - F: Verbindungsstrecke zwischen B442 und B441 (neu) wird zur B442 aufgestuft (§2 Abs.3a FStrG)
I: B441-neu- Bau-km 2+340
F: B441-170-823 / B441-180-0 / B442-290-5837

C - A: neu herzustellender Anschlussast an die B441 (neu) wird zur Gemeindestraße gewidmet
C: B441-200-1603 / B441-210-0 / K333-10-0
A: B441-210-363

Umstufungen

C - D: Abstufung der B441 zur Gemeindestraße
C: B441-200-1603 / B441-210-0 / K333-10-0
D: B441-190-1037 / B441-200-0 / L392-105-1245

D - E - F - G: Abstufung der B441 zur Kreisstraße 329
D: B441-190-1037 / B441-200-0 / L392-105-1245
E: B441-180-767 / B441-190-0 / B442-310-0
F: B441-170-823 / B441-180-0 / B442-290-583
G: B441-160-2383 / B441-170-0 / K329-30-2191

G - H: Abstufung der B441 zur Gemeindestraße
G: B441-160-2383 / B441-170-0 / K329-30-2191
H: B441-160-1837

E - P: Abstufung der B442 zur Kreisstraße 331
E: B441-180-767 / B441-190-0 / B442-310-0
P: B442-310-189 / B442-320-0 / K331-30-1417

P - K: Abstufung der B442 zur Gemeindestraße
P: B442-310-189 / B442-320-0 / K331-30-1417
K: B442-320-1422 / K334-10-911 / K334-20-0

J - K - L: Abstufung der K334 zur Gemeindestraße
J: K331-20-2220 / K 331-30-0 / K334-10-0
K: B442-320-1422 / K334-10-911 / K334-20-0
L: K333-20-594 / K333-30-0 / K334-20-1190

L - M - C: Abstufung der K333 zur Gemeindestraße
L: K333-20-594 / K333-30-0 / K334-20-1190
M: K333-10-1508 / K333-20-0 / K344-20-2129
C: B441-200-1603 / B441-210-0 / K333-10-0

M - N: Abstufung der K344 zur Gemeindestraße
M: K333-10-1508 / K333-20-0 / K344-20-2129
N: B441-210-964 / B441-220-0 / K344-10-2393 / K344-20-0

D - O: Abstufung der L392 zur Kreisstraße 329
D: B441-190-1037 / B441-200-0 / L392-105-1245
O: L392-80-588 / L392-95-0 / K344-10-0

N - O: Aufstufung der K344 zur L392
N: B441-210-964 / B441-220-0 / K344-10-2393 / K344-20-0
O: L392-80-588 / L392-95-0 / K344-10-0

Einziehung

- H - B: Einziehung der B441
H: B441-160-1837
B: B441-160-1437
- C - A: Einziehung der B441
C: B441-200-1603 / B441-210-0 / K333-10-0
A: B441-210-363

Durch die Erweiterung des Fliegerhorstes in den Gemarkungen Wunstorf und Klein Heidorn ist die B442 unterbrochen, sodass für diese Bundesstraße im Bereich zwischen Poggenhagen und Wunstorf kein direkter Netzanschluss gegeben ist. Der Bundesstraßenverkehr wird derzeit über die K333 geleitet. Der Streckenabschnitt der B442 zwischen K333 und K332 erfüllt dadurch nicht mehr den Charakter einer Bundesstraße. Die K333 wird zwischen dem Knoten B442/K333 und dem neuen Knoten mit B441-OU Trasse zur B442 aufgestuft.

Die zukünftige Netzgestaltung im Zuge der B442 im Bereich Fliegerhorst Wunstorf ist daher wie folgt vorgesehen:

Umstufungen

- R - L: Aufstufung der K333 zur B442
R: B442-340-2464 / B442-350-0 / K333-50-2086
L: K333-20-594 / K333-30-0 / K334-20-1190
- R - Q: Abstufung der B442 zur Kreisstraße bzw. zur Gemeindestraße
R: B442-340-2464 / B442-350-0 / K333-50-2086
Q: B442-340-0 / K332-10-3042 / K336-10-0

Sofern das Projekt „Aufhebung der Bahnübergänge Poggenhagen“ vor Realisierung der Ortsumgehung Wunstorf fertiggestellt wird, entfällt für das Teilstück R – Q die Abstufung zur Kreisstraße und es erfolgt direkt eine Abstufung zur Gemeindestraße entsprechend der Vertragsregelung zur Aufhebung der Bahnübergänge.

(2) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- a) Übersichtskarte i. M. 1:25.000 (Anlage 1)
- b) das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206).
- c) Zustimmung der Stadt Wunstorf als Baulastträger der Gemeindestraßen vom 12.05.2006 zum zukünftigen Straßennetz
- d) Zustimmung der Region Hannover als Baulastträger der Kreisstraßen vom 21.06.2006 zum zukünftigen Straßennetz
- e) Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 18.10.2007 zur Netzkonzeption zum Neubau der OU Wunstorf im Zuge der B441
- f) Absichtserklärung der Stadt Neustadt, Stadt Wunstorf, der NLStBV-GB Hannover und Region Hannover zur Neugestaltung des Straßennetzes im Raum Poggenhagen / Neustadt vom 12.12.2014 / 22.01.2015

§ 3 Zeitpunkt der Widmungen, Umstufungen und Einziehungen

Als Zeitpunkt der Widmungen und der Einziehungen für die in § 2 (1) aufgeführten Straßenabschnitte wird die Verkehrsfreigabe der B441(neu) festgelegt.

Umstufungen für die in § 2 (1) aufgeführten Straßenabschnitte werden zum Ende des jeweiligen Jahres ausgesprochen, in denen die neue Straße (Ortsumgehung) fertiggestellt ist bzw. erfolgen in Absprache mit den jetzigen und neuen Straßenbaulastträgern.

§ 4 Unterhaltung

- (1) Die neuen Träger der Straßenbaulasten übernehmen nach Verkehrsfreigabe der B441 (neu) die Unterhaltung der gewidmeten bzw. umgestuften Straßen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des NStrG sowie den Straßenkreuzungsregelungen FStrKrV und StrKrVO.
- (2) Die jetzigen Baulastträger erklären, dass sie ihre Verbindlichkeiten aus den §§ 9, 10, 11 Abs. 4 und 12 Abs. 2 NStrG und § 6 Abs. 1 a FStrG bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen.

Die bisherigen Baulastträger übergeben ihre bisherigen Straßen in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand an die zukünftigen Baulastträger. Dieses geschieht im Rahmen eines Abnahmetermins in beiderseitigem Einverständnis.

§ 5 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung erhält die 1. Ausfertigung, die Region Hannover die 2. Ausfertigung, die Stadt Neustadt die 3. Ausfertigung und die Stadt Wunstorf die 4. Ausfertigung.

Hannover, den	Wunstorf, den	Neustadt, den.....	Nienburg, den
<p>Region Hannover Der Regionspräsident</p> <p>Im Auftrag</p> <p>(Siegel)</p>	<p>Stadt Wunstorf</p> <p>(Siegel)</p>	<p>Stadt Neustadt</p> <p>(Siegel)</p>	<p>- Straßenbauverwaltung - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg</p> <p>(Siegel)</p>
(Leiter Fachbereich Verkehr)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)	(Leiter Geschäftsbereich)

Anlage zur Umstufungsvereinbarung: Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000 vom 12.05.2020